

den. Und im 12. haben sie sich jahrzehntelang um seine Anerkennung bemüht, bis es ihnen von Friedrich Barbarossa 1168, wenn auch nicht ganz im gewünschten Umfang, endlich urkundlich zugestanden wurde³³⁾. Drei falsche Privilegien, Heinrichs II., Konrads II. und Heinrichs III.³⁴⁾, hat man damals zu diesem Zweck fabriziert. Und wurde nicht auf das angeblich älteste von ihnen, das Heinrich II. im Jahre 1018 verliehen haben soll, in dem letzten jener Verse — *daz urchunt habent si noch* — unmittelbar und ausdrücklich Bezug genommen? Das war in der Tat Bernhards Meinung. Und sie schien so gut begründet, daß sie lange nicht angefochten wurde, bis Schröder³⁵⁾ sie mit der Feststellung abtat, daß das Wort *urchunt* damals ja noch gar nicht die Urkunde im modernen Sinne bedeutete — dieser Sinn hat sich erst seit dem ausgehenden Mittelalter allmählich durchgesetzt — sondern bloß das Zeugnis, den Beweis für eine Sache³⁶⁾. Also wollte der Dichter — so schloß Schröder — gar „nicht auf die urkundliche Verbriefung der würzburgischen Ansprüche hinweisen, sondern nur hervorheben, daß sich die Würzburger Bischöfe ... als im Besitze der herzoglichen Gewalt auswiesen“. Das schlug durch; wie hätte der so weit zurückreichende würzburgische Anspruch auf den Dukaten nun noch für die Zeitbestimmung der Chronik in Betracht gezogen werden sollen? Niemand ist seitdem in der bisherigen Weise auf die Stelle zurückgekommen³⁷⁾.

standes, ZRG. germ. 66 (1948) 308 f., 319 ff., 340; Th. Mayer, Fürsten und Staat (1950) 281 ff.; Ders., Mitteil. d. Oberösterreichischen Landesarchivs 5 (1957) 48 ff., 54 f.; F. Merzbacher, *Judicium provinciale ducatus Franconiae* (1956) 6 ff.; H. Werle, ZRG. germ. 73 (1956) 284 ff.

³³⁾ St. 4095; K. Zeumer, *Quellensammlung z. Gesch. d. deutschen Reichsverfassung* 2. Aufl. (1913) Nr. 15.

³⁴⁾ MG. DD. Heinrichs II. Nr. 391, Konrads II. Nr. 181, Heinrichs III. Nr. 245, wo das ältere Schrifttum vermerkt ist, sowie die Bemerkungen von E. E. Stengel, *Diplomatik der deutschen Immunitäts-Privilegien* vom 9. bis zum Ende des 11. Jhs (1910) S. 66 zu den genannten Diplomen.

³⁵⁾ Schröder S. 40 f., übrigens, wie Nebert S. 108 bemerkt, nach dem Vorgang von R. Hügel in: Ersch u. Gruber, *Allgem. Enzyklopädie d. Wissenschaften u. Künste* II. Sektion 32 (1882) 74 f.

³⁶⁾ H. Bresslau, *Handbuch der Urkundenlehre* 1, 2. Aufl. (1912) 1 f. Der von Schröder angeführte Beleg aus dem sogen. Schwabenspiegel ed. Gengler, Kap. 273 = Laßberg Kap. 323 hat kaum schon die jüngere Bedeutung.

³⁷⁾ Nebert S. 109 hat den Fehlschluß in Schröders Beweisführung zwar bemerkt, dem Chronisten aber doch nur die Kenntnis des Fälschungsplanes, nicht des DH. II. 391 selbst zugetraut; sonst würde jener geradezu von *briefen* gesprochen haben. Aber dieses Wort mag er mit Bedacht vermieden haben, weil die Urkunden umstritten, ja vielleicht gar, im Streit um den Rangau (vgl. unten zu Anm. 48), abgelehnt worden waren.